

## **Interpellation Nr. 131 (November 2017)**

17.5382.01

betreffend Petition Steinengraben: Wie weit ist die Regierung beim Kauf der Häuserzeile?

Die Basler Kantonsverfassung verlangt einen „ausgeglichene(n) Wohnungsmarkt“. Dies bedeutet Gleichbehandlung der beiden Bereiche „Wohnraumerhalt“ (Erhalt bezahlbaren Wohnraums) und „Wohnbauförderung“. Der Oberbegriff für die beiden Bereiche lautet auf „Wohnraumförderung“.

Innerhalb dieses nicht einfach zu bewältigenden Spannungsfeldes von Wohnraumerhalt und Wohnbauförderung ist das Baubegehren „Steinengraben“ zu sehen. Dort versuchen Grossinvestoren seit mittlerweile fast einem Jahrzehnt, bezahlbaren Wohnraum durch vorwiegend Büroraum zu ersetzen. Seit dem 1.7.2014 stützen sie ihr Begehren auf das so genannte Wohnraumförderungsgesetz mit seinen zwei Verordnungen, der Abbruchverordnung und der Wohnraumförderungsverordnung.

Der Rechtsweg ist aus heutiger Sicht sozusagen abgeschlossen. Seit dem 28.9.2017 liegt zu diesem Projekt (wie auch zur Auslegung des Gesetzes und seiner Verordnungen) ein Grundsatzentscheid des Basler Verwaltungsgerichts vor. Dieser führt, wie man hört, aufseiten der Regierung bereits zu ersten Korrekturen, indem der unbestimmte Rechtsbegriff „Wohnfläche“ erfreulicherweise nunmehr klar gefasst werden soll.

Auf politischer Ebene hat die Regierung mit der Überweisung der Petition 352 vom 10.1.2017 (16.5470.02) diverse Aufträge erhalten, darunter jenen zu prüfen, „ob gemäss dem Vorschlag der Petentschaft ein allfälliger Kauf der Liegenschaften Steinengraben 30-36 sowie Leonhardsstrasse 27 in Frage kommen könnte“.

Bis 8. Februar 2018 hat die Regierung Zeit zur Antwort. Darüber hinaus besteht aufgrund der neuen Ausgangslage ein virulentes Interesse der Öffentlichkeit sowie direkt betroffener Kreise an einer regierungsrätlichen Stellungnahme zum in der Petition genannten Kauf(prüfung)auftrag.

Erste Informationen hierzu zu geben kann der Regierung insofern nicht schwerfallen, als ja die verlangten Kaufverhandlungen nicht im letzten Moment getätigt werden können, sie also bereits seit Monaten am Geschäft dran sein muss.

Aufgrund dieser Fakten und Überlegungen frage ich die Regierung:

1. Was hat die Regierung betr. „Kaufinteresse Steinengraben“ bis jetzt konkret unternommen?
2. Welche konkreten Schritte hat sie bis zum 8. Februar 2018 geplant?
3. Wie sieht der knappe Zeitplan aus?
4. Sollte die Kaufanfrage negativ beantwortet werden: Welche Möglichkeiten sieht die Regierung, um künftig die Chancen für kantonale Liegenschaftenkäufe deutlich zu erhöhen?
5. Ist die Regierung, im Hinblick auf künftige ähnliche Spannungsfelder wie heute am Steinengraben, gewillt, abbruchbedrohte Liegenschaften im Rahmen städtebaulicher und sozialer Zielsetzungen zu kaufen:
  - a. zur Eigenbewirtschaftung,
  - b. zur Abgabe im Baurecht an gemeinnützige Wohnbauträger?
6. Wie will der Kanton im bejahenden Fall den Willen zu eigenen Kaufaktivitäten im Interesse des Erhalts von bezahlbarem Wohnraum und einer behutsamen Stadterneuerung durchsetzen?
7. Wieso sieht sich der Kanton im verneinenden Fall nicht in der Pflicht, den Erhalt von bezahlbarem Wohnraum und die behutsame Stadterneuerung durch eigene Kaufaktivitäten zu unterstützen?

Beat Leuthardt